

2. Eine Dienstalterszulage wie die in den Ausgangsverfahren streitige fällt, da sie eine Beschäftigungsbedingung darstellt, unter Paragraph 4 Nr. 1 der im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthaltenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, so dass befristet beschäftigte Arbeitnehmer sich gegen eine Behandlung wenden können, die sie hinsichtlich der Zahlung dieser Zulage ohne irgendeine sachliche Rechtfertigung schlechter stellt als auf Dauer Beschäftigte, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden. Die Befristung des Beschäftigungsverhältnisses bestimmter öffentlicher Bediensteter stellt für sich genommen keinen sachlichen Grund im Sinne dieser Bestimmung der Rahmenvereinbarung dar.
3. Der bloße Umstand, dass eine nationale Bestimmung wie Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes 7/2007 vom 12. April 2007 über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten (*Ley del estatuto básico del empleado público*) keine Bezugnahme auf die Richtlinie 1999/70 enthält, schließt es nicht aus, sie als nationale Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie zu betrachten.
4. Paragraph 4 Nr. 1 der im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthaltenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist unbedingt und hinreichend genau, um von Beamten auf Zeit vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Staat mit dem Ziel geltend gemacht werden zu können, dass ihnen Dienstalterszulagen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dreijahreszulagen für die Zeit vom Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie 1999/70 gesetzten Frist bis zum Inkrafttreten des nationalen Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie in das interne Recht des betroffenen Mitgliedstaats, vorbehaltlich der Beachtung der einschlägigen nationalen Verjährungsvorschriften, zuerkannt werden.
5. Auch wenn die nationale Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 eine Bestimmung enthält, die den Anspruch der Beamten auf Zeit auf Zahlung der Dreijahreszulagen — unter Ausschluss seiner rückwirkenden Geltendmachung — anerkennt, müssen die zuständigen Stellen des betroffenen Mitgliedstaats kraft Unionsrecht gemäß einer unmittelbar wirkenden Bestimmung der im Anhang der Richtlinie 1999/70 enthaltenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge diesem Anspruch auf Zahlung der Zulagen Rückwirkung ab dem Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist beilegen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 16. Dezember 2010 — AceaElectrabel Produzione SpA/ Europäische Kommission, Electrabel SA**

(Rechtssache C-480/09 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärte Beihilfe — Voraussetzung der vorherigen Rückzahlung durch den Empfänger einer früheren, für rechtswidrig erklärten Beihilfe — Begriff „wirtschaftliche“ Einheit — Gemeinsame Kontrolle durch zwei unterschiedliche Muttergesellschaften — Entstellung der Klagegründe — Begründungsfehler und -mängel)**

(2011/C 55/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: AceaElectrabel Produzione SpA (Prozessbevollmächtigte: L. Radicati di Brozolo und M. Merola, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: V. Di Bucci), Electrabel SA (Prozessbevollmächtigte: L. Radicati di Brozolo und M. Merola, avvocati)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 8. September 2009, ACEAElectrabel Produzione SpA/Kommission (T-303/05), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/598/EG: der Kommission vom 16. März 2005 über das Staatliche Beihilfevorhaben der italienischen Region Latium mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen (ABl. 2006, L 244) abgewiesen hat

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die AceaElectrabel Produzione SpA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Electrabel SA trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 30.1.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Minerva Kulturreisen GmbH/ Finanzamt Freital**

(Rechtssache C-31/10) (<sup>1</sup>)

**(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 26 — Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter — Anwendungsbereich — Verkauf von Opernkarten ohne zusätzlich erbrachte Leistungen)**

(2011/C 55/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof